



Gemeinde Therwil

Geschäftsordnung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission der Gemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf §16 Absatz 1 des Gemeindegesetzes, folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Bestand, Wahl Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach dem Proporzverfahren an der Urne gewählt werden.

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Werden innerhalb einer Amtsdauer Sitze frei, so sind diese innert 4 Monaten durch Ergänzungswahl wieder zu besetzen, sofern nicht jemand auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (§ 44) nachrückt.

§ 2

Wählbarkeit Wählbar ist jede/jeder Stimmberechtigte der Gemeinde.

Unvereinbarkeit Nicht in die Gemeindekommission wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes, des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission sowie Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte (Gemeindegesetz §§ 8 und 9).

§ 3

Aufgaben, Befugnisse Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung, stellt ihr Antrag und begründet die Anträge und die Gegenargumente. Anträge, die mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, können als Minderheitsanträge ebenfalls bekannt gegeben werden.

Die Gemeindekommission übt die ihr gemäss Gemeindeordnung (§ 16) übertragene Finanzkompetenz aus.

Sie kann dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorschlagen.

Die Gemeindeversammlung kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Wahlkommission Die 15 Mitglieder der Gemeindekommission bilden zusammen mit den 7 Mitgliedern des Gemeinderates die Wahlkommission.

§ 5

Wahlbefugnisse Durch die Gemeindekommission werden im Majorzverfahren gewählt:

- a) Die Rechnungsprüfungskommission.
- b) Die Geschäftsprüfungskommission.

Durch die Wahlkommission werden im Majorzverfahren gewählt:

- a) Das frei wählbare Mitglied des Schulrates der Musikschule Leimental.
- b) Die Mitglieder der beiden Wahlbüros.
- c) Die Mitglieder der ständigen beratenden Kommissionen gemäss § 12 des Verwaltungs- und Organisationsreglements.
- d) Der/die Gemeindeverwalter/in, der/die Stellvertreter/in und der/die Bauverwalter/in.

§ 6

Konstituierung

Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.

Die konstituierende Sitzung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den/die Gemeindepräsidenten/in.

Bis zur Wahl des/der Präsidenten/in führt der/die Gemeindepräsident/in den Vorsitz.

Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen nicht der gleichen Partei angehören.

§ 7

Ausschüsse

Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen kann die Gemeindekommission Ausschüsse wählen, wobei nach Möglichkeit jede politische Gruppierung vertreten sein sollte. In dringenden Fällen kommt dem/der Präsidenten/in eine vorzeitige Einberufungskompetenz zu.

Geschäftsprüfungskommission

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission. Die in der Gemeindekommission vertretenen politischen Gruppierungen sollen darin nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stärke vertreten sein.

Die GPK wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine/n Präsidenten/tin, eine/n Vizepräsidenten/in und eine/n Aktuar/in. Der/die Präsident/in darf nicht der gleichen politischen Gruppierung angehören wie der/die Gemeindepräsident/in, der/die Vizepräsident/in nicht der gleichen wie der/die Präsident/in.

§ 8

Einberufung der Sitzungen

Zu den Sitzungen lässt der/die Präsident/in durch den/die Gemeindeverwalter/in einladen. Ausserdem hat mindestens ein Drittel der Mitglieder das Recht, eine Sitzung einberufen zu lassen.

Versand

Die Einladung zu den Sitzungen muss in der Regel spätestens zehn Tage vorher verschickt werden und eine vollständige Traktandenliste mit den entsprechenden Unterlagen enthalten.

§ 9

Sitzungsorganisation, -verfahren

Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor.

Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden und Kommissionen, Gemeindeangestellte sowie externe Fachleute zur Teilnahme an Beratungen einladen.

§ 10

Beschlussfähigkeit Die Gemeindekommission ist beschluss- und wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Ausstandspflicht Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (Gemeindegesezt § 22).

§ 12

Beschlussfassung Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Durchführung beschlossen wird.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten/innen, die das absolute Mehr erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Ein allenfalls notwendiger zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet, findet sofort statt.

Herrscht Stimmengleichheit, so gibt der/die Präsident/in bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse dürfen nur über solche Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste der betreffenden Sitzung stehen. Jedes Mitglied ist berechtigt, rechtzeitig dem/der Präsidenten/in weitere Traktanden einzureichen.

Es ist jederzeit möglich, auf die an der betreffenden Sitzung oder an einer vorausgegangenen Sitzung gefassten Bechlüsse zurückzukommen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangt wird.

Anträge, die mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, können als Minderheitsanträge ebenfalls bekannt gegeben werden. Diese müssen der Gemeindekommission mindestens drei Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 13

Amtsgeheimnis, Amtsführung Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.

Äusserungen und Stellungnahmen dürfen nicht Aussenstehenden bekannt gegeben werden.

Der/die Präsident/in weist Teilnehmer/innen an Kommissionssitzungen, die nicht Mitglieder der Gemeindekommission oder des Gemeinderates sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

§ 14

Protokollführung Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in den Kommissionsmitgliedern sobald als möglich, aber spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Ist eine termingerechte Zustellung nicht möglich, erfolgt die Genehmigung des Protokolls an der darauffolgenden Sitzung.

Ist eine termingerechte Zustellung des Protokolls vor der Gemeindeversammlung nicht möglich, ist den Referenten/innen ein Auszug des sie betreffenden Geschäfts zukommen zu lassen.

§ 15

Teilnahme an der Gemeindeversammlung Jedes Mitglied der Gemeindekommission hat an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben bei dem/der Präsidenten/in zu melden.

§ 16

Disziplinar massnahmen Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung gemäss § 15 des Gemeindegesetzes mit Disziplinar massnahmen geahndet.

§ 17

Entschädigung Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach dem Anstellungs- und Gehaltsreglement der Gemeinde Therwil (§§ 47 und 48).

§ 18

In-Kraft-Treten Die vorliegende Fassung ersetzt die Geschäftsordnung vom 9. März 2004. An der Sitzung der Gemeindekommission vom 18. August 2015 beschlossen.

Im Namen der Gemeindekommission

Der Präsident	Die Vizepräsidentin
Oskar Kämpfer	Marisa Imboden